



Initiativkreis
Barfüßerkirche

Satzung

In der Nacht zum Totensonntag 1944 fiel eines der bedeutendsten Bauwerke franziskanischer Architektur in Deutschland zu großen Teilen in Schutt und Asche. Das war die größte Katastrophe in der Geschichte der Barfüßerkirche, die von den Stürmen der Jahrhunderte nahezu unberührt geblieben war. Nur einmal, am 8. Januar 1838, war infolge eines Blitzschlages ein Teil des Kirchenschiffes eingestürzt, in den Jahren bis 1852 jedoch wieder aufgebaut worden. Über die Baugeschichte der Kirche ist bislang nur wenig bekannt.

Nach dem Krieg hatten nur die notwendigsten Sicherungsarbeiten an der Ruine ausgeführt werden können. Der Chor diente der kleinen Barfüßergemeinde bis 1977 als Gotteshaus. Nach der Übernahme des Gebäudes durch die Stadt begannen umfangreiche Rekonstruktionsarbeiten. Weitere Sicherungsmaßnahmen sind unbedingt erforderlich, können aber aus finanziellen Gründen nur in kleinen Schritten in Angriff genommen werden. Die Anstrengungen zur Erhaltung und Aufwertung dieses einzigartigen Kulturdenkmales bedürfen dringend einer breiten öffentlichen Unterstützung. Dieser Aufgabe will sich der Initiativkreis Barfüßerkirche widmen.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiativkreis Barfüßerkirche“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege sowie von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur in Bezug auf die Barfüßerkirche in Erfurt.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks sieht der Verein seine Aufgabe darin,
 - die Baugeschichte der Barfüßerkirche sowie die Kulturgeschichte des ehemaligen Franziskanerklosters und der späteren evangelischen Barfüßer-Pfarrrei sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Probleme zu erforschen und in geeigneter Weise (z. B. durch die Herausgabe wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Publikationen, Vortragstätigkeit, Ausstellungen) zu veröffentlichen,
 - die Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen, die der Erhaltung des Architekturdenkmals Barfüßerkirche in seinem städtebaulichen Umfeld und dessen Ausstattung dienen, zu unterstützen,
 - die Barfüßerkirche inmitten der Altstadt Erfurts zu einem kulturellen Anziehungspunkt für die Bürger der Stadt und ihre Gäste zu entwickeln.

3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen von Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keinerlei Abfindung oder Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Er soll den Namen, die Anschrift, das Datum und die Unterschrift enthalten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Vereins entgegensteht.
- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, insbesondere an der Willensbildung im

Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.

Der Ausschluß durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

5 Beiträge

- (1) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Entrichtung einer Aufnahmegebühr sowie deren Höhe beschließen.

6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können
 - a) ein Beirat und
 - b) Arbeitskreise gebildet werden.

7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Wenigstens einmal im Jahr wird die Jahresmitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, in Textform einzuberufen. Die Einladung wird regelmäßig auf der vom Verein betriebenen Internet-Seite „www.barfuesserkirche.de“ veröffentlicht.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, der Beschluß zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.

- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- (2) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- (3) die Entlastung des Vorstandes,
- (4) die Wahl des Vorstandes,
- (5) die Wahl der Kassenprüfer,
- (6) die Festsetzung von Gebühren gemäß § 5 dieser Satzung,
- (7) die Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge, insbesondere über die Zusammensetzung des Vorstandes gemäß § 11 dieser Satzung sowie über die Bildung bzw. Auflösung von Arbeitskreisen und die Berufung eines Beirats gemäß § 6 dieser Satzung,
- (8) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Berufung weiterer Vorstandsmitglieder beschließen.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - d) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Geschäftsverteilung wird vom Vorstand vorgenommen.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese sind in angemessener Frist zwischen den Vorstandsmitgliedern zu vereinbaren.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

10 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Führung der nach § 6 (2) gebildeten Arbeitskreise sowie des Beirats geben.
- (2) Für den Erlaß der Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, für den Erlaß der weiteren Ordnungen die Mitgliederversammlung.

11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

12 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse und Kontaktdaten sowie gegebenenfalls seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personengebundenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Zur Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder müssen ihre Zustimmung innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich erklären. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Erklärungen gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Denkmalschutzes in Bezug auf die Barfüßerkirche in Erfurt verwenden darf.

14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. April 2010 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Erfurt, 23. April 2010

Die Gründer:

gezeichnet

U. Groll C. Fromm Tim Erthel K. Horn

Aufnahmeantrag

Initiativkreis Barfüßerkirche
Vorstand
c/o Hotel Ibis Altstadt
Barfüßerstraße 9
99084 Erfurt

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Verein
"Initiativkreis Barfüßerkirche"

Name, Vorname

Anschrift

Telefon / Email

JA Ich bin damit einverstanden, daß meine Email-Adresse allen Mitgliedern des Vereins im Mitgliederbereich der Website www.barfuesserkirche.de zugänglich gemacht wird.

Datum und Unterschrift

